

Professor Peter Mankowski – mein Lehrer und Freund*

(11. Oktober 1966 – 10. Februar 2022)

*Beeilen wir uns die Menschen zu lieben, sie gehen so schnell
von ihnen bleiben Schuhe und ein stummes Telefon
nur was unwichtig ist, schleppt sich wie eine Kuh
das Wichtigste ist so hastig, dass es plötzlich geschieht
danach Stille gewöhnlich also schier unerträglich
wie die Reinheit schlichtestes Kind der Verzweiflung
wenn wir an jemanden denken und ohne ihn bleiben*

Jan Twardowski, „Śpieszmy się“

Die juristische Gemeinschaft trauert um einen der weltweit führenden Experten für internationales Privatrecht – Professor Dr. Peter Mankowski, der im Alter von nur 55 Jahre von uns gegangen ist. Für mich war er viel mehr als „nur“ ein brillanter Wissenschaftler, Doktor- und Habilitationsvater und Mentor; er gehörte zu meinem sehr engen Freundes- und Familienkreis, zu Menschen, die unersetzbar sind, auf die man sich immer verlassen und mit denen man sich stets vertrauensvoll austauschen konnte. Mit seinem Tod ist ein Teil von mir gestorben und eine Ära zu Ende gegangen. Ich hatte das große Privileg, mit ihm 20 Jahre zusammenzuarbeiten. Und es begann ganz banal mit einem gemeinsamen Suffix in unseren Nachnamen, was mich inspirierte und mich gleichzeitig ermutigte, mit ihm 2002 in Kontakt zu treten. "-ski" erwies sich für mich erneut als magisch, wie ein Schlüssel zu einem großen Schatz, der Peter Mankowski für mich war, ist und für immer bleiben wird. So wie ich zuvor als Student sehr nahe zu Franz Bydliniski in Wien

stand, nahm mich nun Peter Mankowski während meiner Promotion in Hamburg unter seine Fittiche. Das Glück lächelte mich wieder an, dessen Ausmaß mir aber damals noch nicht bewusst war; ich ahnte auch nicht, dass diese Begegnung mein Leben jahrelang prägen würde. Peter Mankowski war schon zu dieser Zeit ein leuchtender Stern der deutschen IPR-Wissenschaft.

Mankowskis juristisches Genie ließ nicht lange auf sich warten. Bereits während seines Jura-Studiums in Hamburg (1985–1990) veröffentlichte er den Aufsatz zum Thema „Arbeitsverträge von Seeleuten im deutschen Internationalen Privatrecht“ in der Rabelszeitschrift (53 [1989], 487–525). Kurz darauf wurde der (damals noch unbekannt) Hamburger Student vom Bundesarbeitsgericht mehrmals zitiert (BAG 24. August 1989, 2 AZR 3/89, NZA 1990, 841). Das BAG hat seine Ausführungen in seiner Urteilsbegründung aufgegriffen und folgte insbesondere seiner Auffassung zur kollisionsrechtlichen Rechtsanknüpfung aufgrund der Gesamtheit der Umstände (S. 843). Das BAG überzeugte auch „die von Mankowski gegen eine Fortbildung des § 1 SeemG als besondere Kollisionsnorm ne-

* Erstveröffentlichung: Arkadiusz Wudarski, Nachruf auf Professor Peter Mankowski – mein Lehrer und Freund, GPR - Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union, 2/2022, 53-56.

ben Art. 30 II EGBGB n. F. gegebene Begründung“ (S. 845). Damit ist dem Studenten Mankowski etwas ganz Außergewöhnliches gelungen, nämlich die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu beeinflussen. Die Berufung auf eine studentische Meinung in einer Gerichtsentscheidung (von Bundesgerichten völlig abgesehen) kommt so gut wie nie vor.

Seerechtlichen Vertragsverhältnissen im internationalen Privatrecht war auch seine Dissertation gewidmet. Dieses mit dem Kurt-Hartwig-Siemers-Preis der Hamburgischen Wissenschaftlichen Stiftung ausgezeichnetes Werk hat Mankowski bei Rolf Herber in Hamburg verfasst und im April 1994 mit *summa cum laude* verteidigt.

Seine Forschung setzte er an der Universität Osnabrück (1994 – 2000) fort, wo Mankowski in den Jahren 1994 – 1998 als Präsident der Internationalen Juristenvereinigung tätig war. In Anerkennung seiner herausragenden wissenschaftlichen Leistungen und als Anreiz für weitere Forschungsarbeiten wurde er 1997, also in einem frühen Stadium seines akademischen Werdegangs, mit dem renommierten Heinz-Maier-Leibnitz-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft und des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ausgezeichnet.

Die Krönung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit in Osnabrück war die Habilitationsschrift „Beseitigungsrechte – Anfechtung, Widerruf und verwandte Institute“,¹ die Mankowski unter Betreuung von Christian von Bar am Institut für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung verfasste. In diesem außergewöhnlichen Werk von 1.338 Seiten, zu dem auch Karl-Heinz Gursky und Rainer Hüttemann Gutachten geschrieben haben, geht Mankowski der Frage nach, welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, um sich von einem gegebenen Wort wieder zu lösen. Ihre

Grenzen erforschend, analysiert Mankowski die altbekannten Rechtsinstrumente aus einer ganz neuen Perspektive und hat sich dazu bewogen, „althehrwürdigen Regeln des Allgemeinen Teils unter anderem mit dem Gedankengut der Ökonomischen Analyse nahezutreten.“² Die Osnabrücker Fakultät verlieh ihm im März 2000 die *venia legendi* für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung, Zivilverfahrensrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht.

Nach einer kurzen Lehrstuhlvertretung an der Universität Bielefeld im Wintersemester 2000/2001 kehrte Mankowski in seine geliebte Heimatstadt zurück, wo er im Alter von nur 34 Jahren zum Universitätsprofessor berufen wurde. Seit 1. April 2001 hatte er den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales Privat- und Prozessrecht an der Universität Hamburg inne. Er war Leiter des Studienkreises Wirtschaft und Recht der Universitätsgesellschaft Hamburg (2001-2008) und Mitglied des Direktoriums der International Max Planck Research School for Maritime Affairs (2001-2015), Mitglied des Vorstands der Gesellschaft Hamburger Juristen (seit 2002) sowie Mitglied des Beirats der Universitätsgesellschaft Hamburg (2003-2011).

Hamburg war sein Platz auf der Erde, dem er bis zu seinem viel zu frühen Tod treu blieb. In dieser Stadt waren seine Wurzeln und Eltern, die ihm besonders nahestanden und für die er sich verantwortlich fühlte. Er hat sich nie auf eine Professur an einer anderen Universität beworben, obwohl er zweifellos an jeder Universität hätte arbeiten können.

Das zweite Standbein Mankowskis war seit jeher das Hamburger Max-Planck-Institut. Wie wichtig das MPI für ihn war, schildert er selbst

¹ Mohr Siebeck Verlag, Jus Privatum 81, Tübingen 2003.

² Vorwort S. VI.

am besten im Vorwort zu seiner letzten Monographie „Rechtskultur“: „[...] An allerersten Stelle aber ist einer Institution zu danken: Ohne die Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und ihre wahrhaft unerschöpflichen Schätze hätten dieses Buch und insbesondere seine Fußnoten nie entstehen können. Umso dankbarer bin ich den Direktoren des Institutes, Jürgen Basedow, Holger Fleischer und vor allem Reinhard Zimmermann, dafür, dass dieses Buch in der „großen Reihe“ des Institutes erscheinen darf. Hamburg, den 6. Juni 2016 [...]“.

Die „Rechtskultur“, mit der er sich selbst zum 50. Geburtstag beschenkt hat, ist übrigens nur das Sahnehäubchen seiner rechtsvergleichenden und grenzüberschreitenden Forschungsinteressen, die über das nationale und internationale Privat- und Prozessrecht weit hinausgingen. Für dieses Werk wurde er 2018 mit dem Berenberg Preis für Wissenschaftssprache der Universitätsgesellschaft und der Berenberg Bank Stiftung von 1990 ausgezeichnet. Die Jury führte in ihrer Begründung aus: „[...] Die Jury hat den Preis dieser Arbeit verliehen, weil es Prof. Mankowski auf eindrucksvolle Weise gelungen ist, den abstrakten Gegenstand der Rechtskultur durch eine anschauliche und elegante Sprache anhand von ausgewählten Beispielen aus zahlreichen Kulturen und Ländern konkret und fassbar zu machen [...]“³. Seine – nicht nur juristische – Ausdrucksweise war in der Tat einzigartig und sein Wortschatz außergewöhnlich reich, zugleich aber verständlich und präzise, wovon ich auch selbst viel profitiert habe. Die „Rechtskultur“ zeigt ferner seinen dogmatischen Perfektionismus und methodologische Meisterschaft und beweist im vollen Umfang, dass die Rechtsvergleichung und In-

terdisziplinarität feste Bestandteile seines wissenschaftlichen Werkzeugs sind.

Peter Mankowski hat seine Leidenschaft zum Beruf gemacht und sein ganzes Leben der Rechtswissenschaft gewidmet. Diese bewusste Entscheidung hat Früchte getragen, die kaum überschätzt werden können. Er hatte eine Arbeitskraft, die ihresgleichen sucht. Die Fruchtbarkeit seiner wissenschaftlichen Arbeit kann wirklich nicht überschätzt werden. Seine Publikationen würden leicht für mehrere Lehrstühle reichen. Seine unglaubliche Anzahl von Veröffentlichungen umfasst 13 Monographien (teilweise in Mitautorenschaft), 59 Kommentierungen, 340 Zeitschriftenaufsätze, 37 Festschriftenbeiträge, 105 Aufsätze in Sammelwerken und Beiträge zu Handbüchern, 2 Beiträge in der Ausbildungsliteratur, 607 Entscheidungsanmerkungen, 233 Buchbesprechungen, 3 veröffentlichte Gerichtsgutachten sowie 33 Tagungsberichte, Vorworte, Editorials, Glückwünsche, Nachrufe u.a. Dieses insgesamt 1.432 Positionen enthaltende Schriftenverzeichnis ist allerdings nicht vollständig und berücksichtigt den Stand am 15. Dezember 2021. Es bleibt rätselhaft, wie er dazu noch Zeit hatte, als Mitherausgeber und Mitglied des wissenschaftlichen Beirats zahlreicher Zeitschriften und Publikationsreihen⁴ sowie ständiger Mitarbeiter⁵ aktiv mitzuwirken.

Die Quantität ging bei ihm Hand in Hand mit der Qualität. Seine Werke verkörpern brillantes Wissen, Sorgfalt um Details und herausragendes dogmatisches Können, zeigen unerschöpfliche Neugier und Verständnis für wirtschaftliche Zu-

³ Webseite: <https://www.jura.uni-hamburg.de/die-fakultaet/aktuelle-meldungen/2018-11-14.html> [letzter Zugriff am 27. Februar 2022].

⁴ Hamburg Studies on Maritime Affairs, Studien zum Internationalen Privat- und Verfahrensrecht, European Commentaries on Private International Law, Internationalrechtliche Studien, IHR, Cuadernos de derecho transnacional, ZVgIRWiss, European Journal of Commercial Contract Law, ZIAS, CYIL, Studien zum Europäischen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung, Beiträge zum UN-Kaufrecht.

⁵ RIW, EWIR und WuB.

sammenhänge sowie Gespür für praxisrelevante Fragen. All dies vereinte Peter Mankowski mit einer unglaublichen Bescheidenheit. Er hat sich nie um Auszeichnungen, Stipendien oder Positionen bemüht. Als Wissenschaftler mit Leib und Seele hatte er ganz andere Prioritäten und Herausforderungen. Er nannte sich selbst ironisch einen wissenschaftlichen Handwerker. Und das ist gerade ein Kennzeichen von großen Persönlichkeiten, die nicht ins Rampenlicht drängen, sondern deren wahrer Wert sich in ihren Werken widerspiegelt. Die Erkenntnis, wen man wirklich verloren hat, kommt nicht selten viel später.

Der wichtigste Schwerpunkt seiner Forschung war zweifelsohne das internationale Privat- und Prozessrecht. Hier hat Mankowski sein wissenschaftliches Zuhause gefunden. Er hat sich mit einem unfassbaren Spektrum an kollisionsrechtlichen Themen befasst, einschließlich insolvenzrechtlicher Aspekte.⁶ Es ist kaum möglich, IPR-Themen zu finden, zu denen Mankowski nichts geschrieben hat. Unten unzähligen Publikationen kann nur exemplarisch auf das Großlehrbuch zum Internationalen Privatrecht⁷ und das Internationale Vertragsrecht⁸ hingewiesen werden. Hier sind unter vielen anderen auch seine mit unerreichbarer Genauigkeit verfassten, ausgiebigen Ausführungen im Staudinger Kommentar zum Internationalen Ehe- und Unterhaltsrecht⁹ und Haager Unterhaltsprotokoll¹⁰ sowie

im Münchener Kommentar zum UN-Kaufrecht¹¹ und zum Internationalen Wettbewerbs- und Wettbewerbsverfahrensrecht¹² zu nennen. Die meisten seiner elf Mitherausgeberschaften betrafen europäische Verordnungen (Brussels I, Ibis, Ibis, Rom I, Rom II)¹³ und waren Ergebnisse der langjährigen, fruchtbaren Zusammenarbeit mit seinem Hamburger Freund Ulrich Magnus. Diese englischsprachigen IPR-Werke sind weltweit bekannt und sowohl von Rechtswissenschaftlern als auch von Rechtspraktikern sehr hoch angesehen.

Mankowskis Forschungsinteressen gingen aber weit darüber hinaus. Er forschte auf den Gebieten des Vertragsrechts, des Verbraucherschutzrechts, des Lauterkeitsrechts und des internationalen Einheitsrechts. Eindrucksvoll war zu beobachten, wie er auf einzigartige Art und Weise scheinbar fremde Themen miteinander

Nebengesetzen, Art. 18 EGBGB; Anhänge I-III zu Art. 18 EGBGB; Vorbemerkungen A+B zu Art. 19 EGBGB, C.H. Beck Verlag, Berlin 2003, VII-IX, 1-220; Internationales Eherecht (Artt. 13-17 b EGBGB; Anhang zu Art. 13 EGBGB: Verlöhnis und Nichteheleche Lebensgemeinschaft), in: *Julius von Staudinger* (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Artt. 13-17 b EGBGB; Anhang zu Art. 13 EGBGB, C.H. Beck Berlin 2011, X, 918 S.

⁶ Peter Mankowski, Michael Müller, Jessica Schmidt, *Europäische Insolvenzverordnung 2015*, C.H. Beck Verlag, München 2016, XXIII, 834 S.

⁷ Peter Mankowski, begründet von Christian von Bar, *Internationales Privatrecht II: Besonderer Teil*, 2. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2019, LX, 1097 S.

⁸ Franco Ferrari, Eva-Maria Kieninger, Peter Mankowski, Karsten Otte, Götz Schulze, Ingo Saenger, Ansgar Staudinger, *Internationales Vertragsrecht*, 3. Auflage, C.H. Beck Verlag, München 2018, XLII, 1730 S.

⁹ Internationales Unterhaltsrecht (Art. 18 EGBGB; Anhang I zu Art. 18 EGBGB: Haager Unterhaltsübereinkommen; Anhang II zu Art. 18 EGBGB: Haager Kindesunterhaltsabkommen), in: *Julius von Staudinger* (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und

¹⁰ Haager Unterhaltsprotokoll, in: *Julius von Staudinger* (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Haager Unterhaltsprotokoll (HUP) Internationales Unterhaltsrecht, C.H. Beck Verlag, Berlin 2021, VII, 321 S.

¹¹ Artt. 71–77; 79; 80; 85–88 CISG, in: *Karsten Schmidt/Barbara Grunewald* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum HGB VI: §§ 343–406 HGB; CISG, C.H. Beck Verlag, München 2007.

¹² Internationales Wettbewerbs- und Wettbewerbsverfahrensrecht (Teil II), in: *Peter Heermann/Günter Hirsch* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Lauterkeitsrecht, C.H. Beck Verlag, München 2006, 127–312.

¹³ Brussels I Regulation (München 2007) XXVIII, 852 S.; Brussels I Regulation (2. Auflage, München 2012) XXVII, 972 S.; Brussels Ibis Regulation (München 2012) XXXVIII, 506 S.; Brussels Ibis Regulation (Köln 2016) XXXIV, 1163 S.; Rome I Regulation (Köln 2017) XXVI, 902 S.; Brussels Ibis Regulation (2. Auflage, Köln 2017) XX, 540 S.; Rome II Regulation (Köln 2019) XXXVII, 724 S.

verbindet und sich dann mit solchen Rechtsfragen akribisch auseinandersetzt, die zuvor nicht in seinem Forschungsinteresse waren. So ist es mir etwa gelungen, ihn für das Sachenrecht zu gewinnen. Nach kurzem Zögern hat er blitzschnell in der Immobilienbewertung¹⁴ oder im Grundbuchrecht¹⁵ neue IPR-Aspekte entdeckt und mit seinen Beiträgen wissenschaftliche Lücken gefüllt. Mit solchen gebietsüberschreitenden Ansätzen hat er übrigens nicht selten bahnbrechende Ideen entwickelt. Neuland zu betreten war aber für ihn eigentlich tägliches Brot.

Mankowskis Werke haben nicht nur in Deutschland nachhaltige Spuren hinterlassen. Ihre Bedeutung geht weit über den nationalen und rein akademischen Rahmen hinaus. Mankowski wird regelmäßig in den Schlussanträgen der Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofs zitiert.¹⁶ Somit gestaltet er mit seiner wissenschaftlichen Exzellenz die europäische Rechtsprechung mit.

Das Bild eines Wissenschaftlers jenseits seiner Epoche wird durch die gigantische Anzahl von Anmerkungen und Kommentaren zu Entscheidungen nationaler und internationaler Gerichte vervollständigt. Es kann also nicht wundern, dass ich auch außerhalb von Europa – egal wo in China, USA, Georgien, Russland, Japan oder Korea –

nie eine(n) IPRler/in getroffen habe, für die Peter Mankowski unbekannt gewesen wäre. In meiner Heimat, Polen, hatte er einen ganz besonderen Status. Seine Vortragsreisen (Częstochowa, Katowice, Zielona Góra), Beteiligung an Projekten, Publikationen und Festschriften, für die er – trotz diverser anderer Herausforderungen – immer Zeit fand, brachten ihm die polnischen Rechtswissenschaften näher. Seine Aufsätze erschienen übrigens nicht nur in polnischer¹⁷, sondern auch georgischer¹⁸ Sprache.

Peter Mankowski hatte ständig viele neue Pläne, Ideen, Herausforderungen und Termine, die kurz- und langfristig eingeplant waren. Wäre er in den regulären Ruhestand getreten, wäre er der am längsten amtierende Professor an der Hamburger Fakultät der Rechtswissenschaften gewesen. In persönlichen Gesprächen hat er sich über diese Perspektive besonders gefreut und scherzte, dass seine zwei Schüler noch viel Zeit haben, sich Gedanken über eine Festschrift zu machen. Das war uns leider nicht vergönnt. Sein Tod hat einen schmerzhaften Strich durch viele Rechnungen gemacht. Unser gemeinsamer Aufsatz „Das Kindeswohl als Legitimation für staatliche Eingriffe im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht“, der im Rahmen des Forschungsprojekts „Staatliche Eingriffsbefugnisse in das Familienleben. Kindeswohl im Spannungsverhältnis zwischen Staat und Familie“ entsteht, wird nun *post mortem* erscheinen. Und die Würdigung seiner Genialität und Leistungen wäre nur eine Frage der Zeit gewesen.

¹⁴ Peter Mankowski, *Der Immobilienbewertungsvertrag im europäischen Internationalen Privat- und Prozessrecht*, in: Magdalena Habdas, Arkadiusz Wudarski (Hrsg.), FS Stanisława Kalus – *Ius est ars aequi et boni*, Peter Lang Verlag 2010, 287–315.

¹⁵ Peter Mankowski, *Das Grundbuch im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht*, in: Arkadiusz Wudarski (Hrsg.), *Das Grundbuch im Europa des 21. Jahrhunderts*, Duncker & Humblot Verlag 2016, 83–100.

¹⁶ Statt vieler siehe Schlussanträge des Generalanwalts Maciej Szpunar vom 7. April 2016, Rechtssache C-222/15, Hőszig kft gegen Alstom Power Thermal Services; Schlussanträge des Generalanwalts Henrik Saugmandsgaard Øe vom 5. September 2019, Rechtssache C-272/18, Verein für Konsumenteninformation gegen TVP Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft für Publikumsfonds mbH & Co. KG.

¹⁷ Peter Mankowski, Beata Schneider, Arkadiusz Wudarski, *Wybrane problemy prawa sprzedaży towarów konsumpcyjnych*, Rejent 8/2004, 72–98.

¹⁸ პეტერ მანკოვსკი, არკადიუმ ვუდარსკი, ლადო სირდაძე, გარიგების სუბიექტური საფუძვლის არარსებობა გერმანულ, პოლონურ, ქართულ და ევროპულ კერძო სამართალში, „შედარებითი სამართლის ქართულ-გერმანული ჟურნალი“ 3/2020, 1–31.

Ich habe Peter Mankowski durch alle diese Jahre immer freundlich und optimistisch, aber auch sehr realistisch erlebt. Er bemitleidete sich nie selbst und hatte einen erstaunlichen Sinn für Humor und Selbstironie. Als meine Kollegin (eine Jura-Studentin) sich ihm während meiner mündlichen Doktorprüfung als Agnes Buch vorstellte, erwiderte er spontan mit "Oh, ich liebe Bücher!", was jegliche Nervosität und Anspannung sofort abbaute. Er war menschennah und hatte immer ein offenes Ohr für die Belange Anderer. Ich habe diesem großzügigen und mitreißenden Menschen sehr viel beruflich und privat zu verdanken. Seine Hilfsbereitschaft kannte keine Grenzen. Stundenlange vertrauensvolle Gespräche mit ihm waren energieladend, immer inspirierend und ermutigend. Er war für mich wie ein Leuchtturm, der gegen Ungewissheit Sicherheit gibt, gegen Sturm und Wind hält und den Weg zeigt.

Peter Mankowskis viel zu früher Tod hat uns alle wissenschaftlich verwaist. Er war die führende Stimme im Konzert des Internationalen Privatrechts; ein genialer Virtuose, der eine beispiellose Freiheit, wissenschaftliche Exzellenz, intellektuelle Durchdringungskraft, unermüdliche Energie und ein hervorragendes Organisations-talent vereinte; ein Genie, das den Ton und die Richtung im IPR-Forschungsorchester vorgab. Wir waren vom beispiellosen Ausmaß seiner wissenschaftlichen Arbeit so verwöhnt, dass uns ein Monat ohne seine Veröffentlichung unrealistisch erschien und Unruhe stiftete. Diese schmerzliche Lücke wird kaum zu schließen sein. Sein Erbe wird zweifellos die Rechtswissenschaft weiterhin prägen und inspirieren. Für Familie und Freunde bleibt die Leere für immer, wir haben das Kostbarste verloren. Er lebt aber in unseren Herzen weiter und wird in unseren Gedanken immer mit uns sein.

Ruhe in Frieden

Arkadiusz Wudarski